

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Plakatierungsverordnung vom 16.05.2025**

Aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) erlässt die Gemeinde Petting folgende Verordnung:

#### **§ 1 Beschränkung von Anschlägen und Darstellungen durch Bildwerfer**

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur nach Genehmigung der Gemeindeverwaltung an öffentlichen Flächen aufgestellt werden, sofern die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.

(2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Petting vorgeführt werden.

(3) Öffentlich sind insbesondere Anschläge, die im öffentlichen Verkehrsraum angebracht sind oder die vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können. Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere Plakate, Transparente, Zettel, Aufkleber, Schriftstücke und Tafeln oder sonstige Druckerzeugnisse, die an unbeweglichen Gegenständen wie z.B. Gebäuden, Mauern, Zäunen, Geländern, Bäumen, Masten sowie Strom- und Verteilerkästen oder an beweglichen Gegenständen, wie z.B. Plakatständern, Bauzäunen oder Fahrzeuganhängern angebracht werden. Öffentlich sind Anschläge, die im öffentlichen Verkehrsraum angebracht sind oder die vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.

(4). Abs. 1 findet keine Anwendung auf ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

(5) Nachfolgende Anschläge fallen nicht unter die Verordnung:

a. Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln an ihren eigenen Gebäuden und Grundstücken sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind,

b. Anschläge und Bekanntmachungen von Vereinen an den Vereinskästen bzw. Tafeln.

#### **§ 2**

#### **Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen**

(1) Vor Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden dürfen politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten sowie Antragsteller von Volks- und Bürgerbegehren bis zu sechs Wochen vor der Wahl oder Abstimmung Plakatstände und Plakate im öffentlichen Raum aufstellen, sofern der Verkehr nicht beeinträchtigt wird.

Die maximale Größe des einzelnen Plakates ist auf DIN A1 beschränkt. Bäume dürfen durch Plakatstände und Plakate nicht berührt werden.

(2) Vor politischen Veranstaltungen dürfen politische Parteien, Wählergruppen und Aktionsbündnisse, denen mindestens zwei Parteien oder Gruppierungen angehören, bis zu sechs Wochen vor der Veranstaltung Plakatstände und Plakate im öffentlichen Raum aufstellen. Die Veranstaltungsplakate müssen deutliche Angaben zu Ort und Zeit der Veranstaltung enthalten; die Darstellung von Personen ist zulässig.

(3) Wenn für politische Veranstaltungen nach Abs. 2 plakatiert wird und sich unmittelbar danach Plakatierungen für Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheide nach Abs. 1 anschließen, müssen die Plakatstandorte gewechselt werden. Es ist nicht gestattet, konkrete Plakatstandorte mittels Veranstaltungsplakatierungen für Plakatierungen bei Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden zu reservieren.

(4) Nach der Wahl, Abstimmung oder Veranstaltung müssen die aufgestellten Plakatstände und Plakate innerhalb von 14 Tagen abgebaut werden.

(5) Soweit die Werbung mit Plakatständen unter Benutzung von Straßenbestandteilen eine Sondernutzung im Sinn des Straßenrechts darstellt, ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich.

### **§ 3 Ausnahmen**

(1) Die Gemeinde Petting kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

(2) Anschläge von Zirkussen und Kleintheatern für ihre Aufführungen im Gemeindegebiet dürfen an privaten Einfriedungen, Geländern oder Mauern frühestens 2 Wochen vor der Veranstaltung genehmigungsfrei angebracht werden. Das gleiche gilt für öffentliche Veranstaltungen, die über Nachbarkommunen organisiert werden.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 öffentlich Anschläge anbringt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt,
3. entgegen 2 Abs. 4 die Plakate nicht fristgerecht abbaut,
4. entgegen den Maßgaben in § 2 Abs. 1 Plakate anbringt,
5. entgegen § 3 Anschläge und Plakate in besonders geschützten Bereichen anbringt,
6. entgegen der Vorschrift des § 4 Abs. 2 Anschläge anbringt.

### **5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Gemeinde Petting  
Petting, 16.05.2025

Karl Lanzinger

1. Bürgermeister